
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ofterschwang (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10. Februar 2026

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Ofterschwang erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
- § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
 - § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei
- | | |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgräber | 460,00 € |
| b) Doppelgräber | 900,00 € |
| c) Kindergräber | 300,00 € |
| d) Urnengräber | 340,00 € |
- (2) Findet während dieses Zeitraumes (Ruhefrist) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:

a) bei normaler Tiefe (1,80 m)	695,00 €
b) bei Tieferlegung (2,40 m)	875,00 €
c) bei Kindergräbern (1,30 m)	350,00 €
d) bei Urnengräbern (0,80 m)	265,00 €
e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen	265,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Ofterschwang die Leistungen erbracht hat, für
- die Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler je Grabstelle 125,00 €
 - die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen und Urnen je angefangenen Tag 25,00 €
 - sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die

tatsächliche Kosten.

- (2) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsunternehmer berechnet.

§ 7

Umbettungen

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
 - b) Bestattungsgebühren nach § 5 dieser Satzung für Herstellung und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 8

Erlässe

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienster Gemeindebürger, kann die Gemeinde Ofterschwang einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2004 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Ofterschwang, den 10. Februar 2026

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.

Alois Ried

Erster Bürgermeister

Fischen i.Allgäu, den 16.02.2026

gez.

Alois Ried
Gemeinschaftsvorsitzender